

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Der Gemeinderat Kottmar hat aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) am 14.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Kottmar erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung von Kosten aufgrund von anderen Rechtsvorschriften und Regelungen zu Abgaben in anderen Satzungen der Gemeinde Kottmar bleiben unberührt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist
 2. der die Verwaltungskosten durch eine von der Gemeinde Kottmar abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren) und nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) bestimmt.

(3) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50.000 Euro erhoben.

§ 4 Entstehung der Kosten

(1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung.

In den Fällen, in denen mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen sie mit der Beendigung der letzten verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Kottmar einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde Kottmar aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 8a Abs. 2 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Abs. 4 bis 6, § 4 Abs. 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Kottmarkurier in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kottmar vom 12.02.2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.10.2013 außer Kraft.

Kottmar, den 15.02.2022

Görke
Bürgermeister



Anlage

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kottmar

Gebührenaufstellung je Amtshandlung

1	Allgemeine Amtshandlungen	Verwaltungsgebühr in EURO
1.1	Vervielfältigungen	
1.1.1	Kopien	
	Kopie A4 einseitig s/w	0,10
	Kopie A4 doppelseitig s/w	0,20
	Kopie A4 einseitig farbig	0,20
	Kopie A4 doppelseitig farbig	0,40
	Kopie A3 einseitig s/w	0,20
	Kopie A3 doppelseitig s/w	0,40
	Kopie A3 einseitig farbig	0,40
	Kopie A3 doppelseitig farbig	0,80
1.1.2	Fax	
	Nutzung des Fax (eine Seite)	0,50
	Jede weitere Seite	0,20
1.1.3	Abschriften aus amtlichen Unterlagen ohne Kopiergerät nach Aufwand	je angefangene halbe Stunde 30,00
1.1.4	Abschriften oder Auszüge z.B. Satzungen, Pläne, Verzeichnisse aus amtlichen Unterlagen mittels Kopiergerät, Computer, Scanner, Drucker	
	- A 4 für die erste Seite s/w	0,75
	- jede weitere Seite s/w	0,50
	- A 4 für die erste Seite farbig	1,25
	- jede weitere Seite farbig	1,00
	- A 3 für die erste Seite s/w	1,25
	- jede weitere Seite s/w	1,00
	- A 3 für die erste Seite farbig	1,75
	jede weitere Seite farbig	1,50
1.1.5	Ausfertigung in elektronischer Form (Datei)	2,50
1.2	Beglaubigungen	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen unabhängig von der Herstellung	
	- in Rentenangelegenheiten	gebührenfrei
	- je Seite,	0,50
	- mindestens jedoch	6,00
1.2.3	Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u.dgl. gleichzeitig beglaubigt, ist für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Punkten 1.2.1 und 1.2.2 die zu erhebende Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.	50 Prozent der Gebühr
1.3	Erteilung von Bescheinigungen und Genehmigungen	
1.3.1	Erteilung einer Bescheinigung steuerlich absetzbarer Spenden	gebührenfrei
1.3.2	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00
1.3.3	Erteilung eines Negativattests für Versicherungen (bei Fundsachen)	10,00
1.3.4	Erteilung eines Negativattests zum Vorkaufsrecht	25,00
1.3.5	Erteilung einer Genehmigung zur Abweichung vom Bebauungsplan	30,00

1.3.6	Erteilung einer Löschungsbewilligung für Grundbuchrechte	25,00
1.3.7	Erteilung einer Hausnummer	25,00
1.3.8	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10,00 – 100,00
1.3.9	Genehmigung der Plakatierung an Anschlagtafeln für ortsansässige Vereine, Kirchen, kommunale Einrichtungen Plakat A5 Plakat A4 Plakat A3	gebührenfrei 0,50 1,00 2,00
1.4	Einsichtgewährung/Auskünfte	
1.4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einen gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird oder zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind - je Akte o. Buch - mindestens	0,50 10,00
1.4.2	Erteilung von Auskünften nach Aufwand	je angefangene halbe Stunde 30,00
1.5	Überlassung von Akten (nicht an Privatpersonen)	
1.5.1	Für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	20,00
1.6	Aufnahme einer Niederschrift in deutscher Sprache entsprechend Aufwand	je angefangene halbe Stunde 30,00
1.7.	Verwaltungsaufwand bei Brandverhütungsschau	je angefangene halbe Stunde 30,00